

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

117

Gesetz: Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 §§ 2, 16; ATO § 16, ADO Nr. 2 zu § 16 ATO; Gesetz über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 § 1; Zweite VO des RP zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 § 7; Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 § 49; Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 § 1; Zweite DurchführungsVO zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 § 1

Leitsätze:

Eine vorgesetzte Dienstbehörde kann nicht unter Berufung auf ihr kommunales Aufsichts- und Beanstandungsrecht rechtsgültig gesetztes normatives Recht ausschalten und dadurch die Rechte Dritter verletzen. Die Beseitigung einer gemäß § 16 AOGÖ erlassenen Dienstordnung kann nach dem geltenden Recht nur durch den Abschluß einer Dienstvereinbarung oder durch Kündigung gegenüber der Personalvertretung erfolgen (Bestätigung von BAG 4, 6 = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÖ).

Aktenzeichen: 5 AZR 414/60

Urteil des BAG vom 6. Juli 1961

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 414/60
2 Sa 234/55 (Main)

Verkündet am
6. Juli 1961

gez. Weinrich,

Regierungsdirektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Dr. Eck für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts/Mainz vom 27. Juli 1960 - 2 Sa 234/55 - aufgehoben.

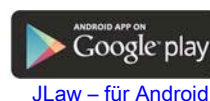
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Landau/Pfalz vom 10. Oktober 1955 - Ca 491/55 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufung und Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Der Kläger steht seit 1938 als Angestellter in den Diensten der beklagten Kreissparkasse N
, deren Gewährträger der Landkreis gleichen Namens ist. Nach Ziff. 3 seines Anstellungsvertrages bemißt sich das Dienstverhältnis nach den Bestimmungen der Tarifwerke des öffentlichen Dienstes (ATO, TO.A), nach den Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen (ADO, GDO, BDO) sowie den hierzu ergangenen Änderungen oder den an ihre Stelle tretenden Tarifordnungen oder Dienstordnungen.

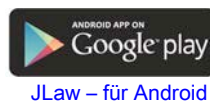
Am 24. September 1940 hat der Landrat des Landkreises N gemäß § 16 AOGÜ eine Dienstordnung erlassen, in der die Versicherung der (nichtbeamteten) Gefolgschaftsmitglieder des Landkreises N

zum Zweck der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden angeordnet wurde und in der es in Ziff. II, 1 heißt:

"Die Beiträge trägt der Landkreis N
zu zwei Dritteln, das Gefolgschaftsmitglied zu einem Drittel".

Auf Grund der Entschließung des Reichskommissars und gleichzeitigen Gauleiters für die Saarpfalz vom 29. Januar 1941 ordnete der Landrat am 17. Februar 1941 an, daß ab 1. März 1941 die Beiträge für sämtliche nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Landkreises, soweit sie der Zusatzversorgungskasse angehörten, durch den Landkreis voll zu übernehmen seien. Diese Anordnung erstreckte der Landrat durch eine weitere Anordnung vom 18. Februar 1941 zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung auch auf die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Kreissparkassen N

und B D . Mit Schreiben vom 13. März 1941 erklärte die beklagte Kreissparkasse gegenüber der Kfz.L. P ihren Beitritt zur Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden unter Hinweis darauf, daß eine Dienstordnung vom Kreistag entsprechend erlassen worden sei; die Beiträge trage nunmehr die Kasse ab 1. Februar 1941 in vollem Umfang, vor diesem Zeitpunkt



- 3 -

in Höhe von zwei Dritteln des Versicherungsbeitrages.

Unstreitig hat seitdem 1. Februar 1941 die beklagte Sparkasse den für die Zusatzversicherung des Klägers erforderlichen vollen Beitrag zur Zusatzversorgungskasse getragen.

2. Am 31. Mai 1954 richtete das Ministerium des Innern von R eine EntschlieÙung an die Bezirksregierung der P in N des Inhalts, daß die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse nach der satzungsgemäÙen Regelung künftig zu einem Drittel vom Versicherten aufzubringen seien, auch wenn die eine oder andere Verwaltung in ihrer früheren Dienstordnung freiwillig oder auf Grund der Empfehlung des früheren Gauleiters die Übernahme der Arbeitnehmeranteile festgelegt haben sollte.

Auf Grund einer auf dieser EntschlieÙung beruhenden Anweisung der Aufsichtsbehörde beschloÙ der Verwaltungsrat der Beklagten am 1. Juni 1955, daß die der Zusatzversorgungskasse angehörenden Angestellten rückwirkend ab 1. Januar 1955 ein Drittel des Beitrages wieder selbst tragen müÙten. Dementsprechend wird den Angestellten, also auch dem Kläger, ab 1. Juli 1955 ein Drittel Beitragsanteil einbehalten. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1955 sind die Beitragsanteile nachträglich vom Gehalt des Klägers in Abzug gebracht worden.

3. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 22. September 1955 erhobenen Klage. Er ist der Auffassung, daß die Anordnung des Landrats vom 18. Februar 1941 eine mit den damaligen Gesetzen in Einklang stehende Dienstordnung darstelle, die durch den auf Anweisung der Aufsichtsbehörde gefaÙten BeschluÙ des Verwaltungsrats vom 1. Juni 1955 nicht in Wegfall gekommen sei. Selbst wenn an der Rechtsgültigkeit der Dienstordnung und ihrem Fortbestand Zweifel bestehen sollten, sei die Übernahme der Arbeitnehmeranteile des Beitrages durch die Beklagte seit dem 1. Februar 1941 Inhalt des Dienstvertrages geworden. Da eine Änderungskündigung bisher unstreitig nicht erfolgt sei, sei der Abzug der Arbeitnehmeranteile rechtlich unzulässig. Der Kläger

- 4 -



- 4 -

hat dementsprechend beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch nach dem 1. Januar 1955 drei Drittel der Beiträge zur Zusatzversorgung des Klägers bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden zu tragen.

Die Beklagte ist dem Klagevorbringen mit Rechtsausführungen entgegengetreten, die sich sowohl gegen die Annahme des rechtswirksamen Erlasses einer Dienstordnung wie ihres Fortbestehens richten. Einem vertraglichen Anspruch stehe entgegen, daß als vertragsimmanent das stillschweigende Einverständnis des Arbeitnehmers zu einer Vertragsänderung bei Änderung der zum Vertragsinhalt gewordenen obrigkeitlichen Anordnungen anzunehmen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klageforderung entsprochen, das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Die Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch bildet die Anordnung des Landrats des Landkreises N vom 18. Februar 1941, durch die in teilweiser Abänderung der Dienstordnung vom 24. September 1940 dem Gewährträger die volle Übernahme der Beiträge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Beklagten zur Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden zur Pflicht gemacht wird. Diese Anordnung stellt, wie auch das Landesarbeitsgericht nicht verkennt, sachlich eine Dienstordnung im Sinne von § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I, 220) dar. Dies ergibt sich aus folgendem: Gemäß § 16 AOGÜ konnte der Führer der Verwaltung oder des Betriebes für die Angestellten und Arbeiter der Verwaltung und des Betriebes eine Dienstordnung oder, soweit eine Gruppe von Verwaltungen oder Betrieben einer gemeinsamen Verwaltung unterstand, deren Führer eine Gemeinsame Dienstordnung erlassen, in der neben

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bestimmungen über die Ordnung und das Verhalten der Beschäftigten im Dienst Vorschriften über die Höhe des Arbeitsentgelts und über sonstige Arbeitsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden konnten. Nach dem auf dem Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 4. Mai 1942 (Bayer.GVB1. 1942, 139 ff.) beruhenden Verwaltungsaufbau war der Landrat des die Beklagte errichtenden Landkreises der Führer der Verwaltung i.S. von § 2 AOGÜ und als solcher zum Erlass von Dienstordnungen befugt. Daß die Regelung der Beitragsleistungen zur Zusatzversorgungskasse als eine Bestimmung "über sonstige Arbeitsbedingungen" i.S. von § 16 AOGÜ aufgefaßt werden muß, wird auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt.

a) Nach § 16 der gemäß § 18 AOGÜ erlassenen Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO) regelt die Beitragsleistung des Arbeitnehmers für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Dienstordnung. Die ADO Nr. 2 zu § 16 ATO, die auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (RGBl. I, 206) - im folgenden ErgGes. - erlassen wurde bestimmt, daß bei der Regelung der allgemeinen zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die in der Anlage D niedergelegten Richtlinien gelten. Nach § 9 dieser Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D der ADO zu § 16 ATO) sind die Beiträge zur Zusatzversicherungsanstalt des Reiches und der Länder oder einer gleichgestellten Anstalt mit einem Drittel vom Arbeitnehmer zu zahlen. Abweichungen von diesen Richtlinien waren gemäß ADO Nr. 2 S.2 an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden. Ob die Dienstordnung vom 18. Februar 1941 der ministeriellen Zustimmung bedurfte und ohne diese Zustimmung rechtsunwirksam war, setzt danach eine Prüfung der Frage voraus, ob und inwieweit die ADO Nr. 2 zu § 16 ATO durch die Ermächtigungsgrundlage des Ergänzungsgesetzes vom 17. Februar 1938 gedeckt ist.



- 6 -

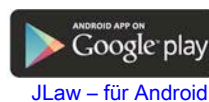
b) Durch § 1 ErgGes. ist dem Reichsminister der Finanzen die Ermächtigung erteilt worden, zur Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen, in denen er Abweichungen von den geltenden Vorschriften zugunsten der Beschäftigten zulassen kann, wenn dienstliche Bedürfnisse dies zwingend erfordern. Als "geltende Vorschriften" im Sinne dieser Bestimmung sind im Rahmen des § 16 ATO die durch eine Dienstordnung gemäß § 16 AOGÜ - nicht durch eine Allgemeine Dienstordnung auf der Rechtsgrundlage des ErgGes. - erfolgte Regelung der Beitragsleistung des Arbeitnehmers für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung anzusehen. Eine solche Dienstordnung - sei es im Sinne von Abs. 1 oder im Sinne von Abs. 2 des § 16 AOGÜ - liegt - wie ausgeführt - in dem zur Entscheidung stehenden Fall mit dem für den Kläger günstigen Inhalt der Übernahme der vollen Beitragsleistungen durch den Dienstherrn vor. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1960 (BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Angleichungsrecht mit Anmerkung von Küchenhoff) im einzelnen dargelegt hat, auf die insoweit verwiesen wird, sind durch den § 18 Abs. 2 AOGÜ die in der ATO und TOA enthaltenen Arbeitsbedingungen einschließlich der Vergütungssätze im Gegensatz zu der bis zu diesem Zeitpunkt möglichen Festsetzung von Höchst-arbeitsbedingungen zu Mindest-bedingungen erklärt worden, deren Überschreitung bis zum Erlass der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691) keinen gesetzlichen Beschränkungen unterlag. Das damit auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes zur Anwendung gelangende Günstigkeitsprinzip schließt das Verbot einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen grundsätzlich aus. Durch § 1 ErgGes. war dem Reichsminister der Finanzen nur die Ermächtigung erteilt worden, die tariflichen Ansprüche der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zu deren Gunsten, nicht aber zu deren Ungunsten abzuändern. Es muß aber als eine ungünstigere Regelung angesehen werden, wenn die hier in Betracht kommende Vorschrift der ADO das bis dahin geltende Prinzip des Tarifrechts, Tarifvergütungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seien Mindestbedingungen, dahin abänderte, daß die Normen der ATO und TO.A zugleich Höchstbedingungen darstellten, sofern der betreffende Reichsminister nicht einer Abweichung zustimmte. Wenn aber das auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes geltende Günstigkeitsprinzip eine von den Tarifnormen abweichende Regelung zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers gestattete, so folgt daraus, daß es zur Wirksamkeit der Dienstordnung vom 18. Februar 1941 nicht der ministeriellen Zustimmung bedurfte. Damit erübrigen sich Erörterungen über die Frage, ob die Zustimmung des Reichskommissars und Gauleiters die ministerielle Zustimmung ersetzt hat oder sie bei Berücksichtigung seiner Stellung als Reichsstatthalter und Reichsverteidigungskommissar überflüssig machte.

2. Die ^{Rechts}~~Rechts~~wirksamkeit der Dienstordnung ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten behaupteten Verstoß des Inhalts der Dienstordnung gegen die Besoldungsangleichungsvorschriften, die Lohnstop- und die Kriegswirtschaftsverordnung.

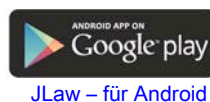
a) Wie der Senat in der bereits erwähnten Entscheidung vom 15. Dezember 1960 (aaO) in Übereinstimmung mit dem Vierten Senat (BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Angleichungsrecht) ausgeführt hat, waren die Besoldungsangleichungsvorschriften, wie sie in der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I, 279/283) nebst den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen sowie dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 - BRÄG - (RGBl. I, 433) niedergelegt sind, von dem Zeitpunkt an nicht mehr existent, in dem die bundesstaatliche Organisation des Deutschen Reiches auch formal durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. I, 75) beseitigt wurde (BVerfGE 4, 115 ff. [138]). Die Auffassung, daß diese Vorschriften jedenfalls insoweit weitergelten, als sie lediglich Recht im Verhältnis der Länder zu ihren Gemeinden setzen, übersieht, daß die staats-



umgestaltenden Maßnahmen nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus, die die Nichtweitergeltung der Angleichungsvorschriften als Sperrvorschriften des Reichsgesetzgebers gegenüber dem Landesgesetzgeber rechtfertigten, in demselben Maße das Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden betrafen. Denn der durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 herbeigeführte Wegfall einer echten kommunalen Selbstverwaltung und ihre Umwandlung in ein obrigkeitliches Machtverhältnis, in dem seit dem Erlass über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I, 1535) alle öffentlichen Körperschaften und damit auch die Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände der Befehlsgewalt der obersten Reichsbehörden unterstanden, beseitigte die Voraussetzungen, die bestimmend für den Erlass der Angleichungsvorschriften waren. Eine Angleichung der Gehälter innerhalb der staatlichen Verwaltung erübrigte sich, nachdem durch die Reichstreuhänder der Arbeit bzw. die Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst in den Tarifordnungen gleichmäßige, für alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes geltende Vergütungsgrundlagen geschaffen wurden. Damit hatten aber die Vorschriften des Besoldungsangleichungsrechts ihren ursprünglichen Charakter verloren und waren gegenstandslos geworden.

Unabhängig von diesen staatsrechtlichen Bedenken gegen die Gültigkeit der beamtenrechtlichen Angleichungsvorschriften aus den Jahren 1931 bis 1933, an denen sich die Dienstverhältnisse von Behördenangestellten orientieren sollten, muß aber die Gültigkeit des hierin Betracht kommenden § 49 Abs. 2 BRAG 1933 auch aus einem anderen grundsätzlichen Gesichtspunkt verneint werden:

Das oben bereits erörterte Günstigkeitsprinzip verbietet es, für Arbeitnehmer der öffentlichen Hand ein Angleichungsrecht vorzusehen, das an beamtenrechtlichen Angleichungsgesichtspunkten orientiert ist, damit zu einer Begrenzungsmöglichkeit für die Höhe der Bezüge der Arbeitnehmer der öffentlichen Hand oder der Arbeitsbedingungen führt und insoweit gegen das auch für Dienstleistungen bei



der öffentlichen Hand geltende Günstigkeitsprinzip verstößt (im Ergebnis ebenso: Nipperdey, Festschrift für Herschel, S. 9 ff. [25]; Schnorr in Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Angleichungsrecht).

Schließlich steht der Annahme eines Verstoßes gegen die Besoldungsangleichungsvorschriften entgegen, daß nach § 49 Abs. 2 zweiter Halbsatz BRÄG die Angleichungsbestimmungen nur für solche Angestellten gelten, deren Bezüge nicht in einem Tarifvertrag oder einer Dienstordnung geregelt sind, wobei Sinn und Zweck dieser Vorschriften entsprechend den genannten Kollektivregelungen die Tarifordnungen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes gleichzusetzen sind. Da der Kläger im Zeitpunkt des Erlasses der Dienstordnung den Bestimmungen der TO.A und ATO unterworfen war, mithin von den Vorschriften des Besoldungsangleichungsrechts nicht erfaßt wurde, verstößt die Dienstordnung auch bei Annahme der Weitergeltung der Besoldungsangleichungsvorschriften nicht gegen ein gesetzliches Verbot.

b) Gemäß § 1 Abs.1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691) in Verbindung mit Ziffer I, 1 der Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. Juli 1939 (RARbBl. I, 282) hat der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst den Erlaß von Dienstordnungen grundsätzlich von seiner vorausgehenden Zustimmung abhängig gemacht. Nach Ziffer I, 3 der Änderung der Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 3. Juli 1940 (RARbBl. I, 402) gilt diese Bestimmung nicht für Verwaltungen des Reiches, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) der Reichsbank sowie für Betriebe einer dieser Verwaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b AOGÖ. Daß die beklagte Kreissparkasse zu den Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 1 b AOGÖ zählt, unterliegt keinem Zweifel.

c) Schließlich verstößt die Dienstordnung auch nicht gegen die Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I, 1609). Nach § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Zweite KLDB) vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I, 2028) gilt das Verbot der Erhöhung der Lohnsätze oder sonstiger regelmäßiger Zuwendungen nicht für Erhöhungen, die u.a. auf einer von einem Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit gebilligten Dienstordnung beruhen. Da innerhalb des öffentlichen Dienstes die Genehmigungspflicht für Dienstordnungen durch den Treuhänder in Wegfall gekommen war (vgl. oben zu Ziff. 2 b), verstößt eine in diesem Bereich erfolgte Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei sinnvoller Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten KLDB nicht gegen die Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939.

3. Die danach rechtsgültig zustande gekommene und gegen gesetzliche Vorschriften nicht verstoßende Dienstordnung besteht auch mangels Vorliegens der ihren Wegfall bewirkenden Voraussetzungen über den 1. Januar 1955 hinaus fort.

a) Durch Art. I des KRG Nr. 56 vom 30. Juni 1947 sind das AOGÜ "einschließlich aller zusätzlichen und zu seiner Durchführung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Erlasse" aufgehoben worden. Nicht unter Art. I dieses Gesetzes fallen die gemäß § 16 AOGÜ erlassenen Dienstordnungen, da sie weder als "zusätzliche" noch als "zur Durchführung" des AOGÜ erlassene Bestimmungen anzusehen sind. Sie gelten - nicht nur, soweit auf sie wegen einer weiteren Regelung in noch in Kraft befindlichen Tarifordnungen verwiesen wird - als auf Grund des AOGÜ erlassene autonome Satzung weiter, sofern ihre normative Wirkung nicht aus anderen Gründen fortgefallen ist (BAG in ständiger Rechtsprechung, vgl. BAG 1, 250 ff. [252] = AP Nr. 3 zu § 3 TO.A; BAG 4,6 = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÜ; BAG 8,219 = AP Nr. 8 zu § 16 AOGÜ).

Eine Beendigung der Geltungsdauer der hier in Frage stehenden Dienstordnung kann nicht darauf gestützt werden,

daß die auf Grund des seinerzeitigen Verwaltungsaufbaus vorhandene und den Erlaß einer Dienstordnung voraussetzende Dienstaufsicht des Landrats über das Personal der beklagten Kreissparkasse in der Zwischenzeit in Wegfall gekommen ist. Sowohl nach Art. 7 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 4. Mai 1942 (Bayer. GVBl. 1942, 139 ff.), wie nach § 6 des jetzt geltenden Landesgesetzes über die Neuordnung des Sparkassenwesens vom 12. März 1958 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz 1958, S. 47 ff.) ist der Leiter der Verwaltung des Gewährträgers, d.i. der Landrat des Landkreises N , Vorsitzender des Verwaltungsrats, eines Organs der Sparkasse, und besitzt als solcher Weisungsrechte im Rahmen der ihm gesetzlich obliegenden Aufsichtstätigkeit. Insoweit läßt der nach dem Gesetz über die Neuordnung des Sparkassenwesens vom 12. März 1958 (aaO) bestehende Verwaltungsaufbau eine Veränderung der verwaltungsmäßigen Stellung der beklagten Kreissparkasse im Verhältnis zu ihrem Gewährträger gegenüber dem früheren Rechtszustand nicht erkennen.

b) Infolge Wegfalls der Rechtsgrundlage für den Erlaß und die Aufhebung von Dienstordnungen fehlt es seit dem Außerkrafttreten der AOGÖ an einer Befugnis des öffentlichen Arbeitgebers zur einseitigen Aufhebung von Dienstordnungen. Ihre Beseitigung kann nach dem geltenden Recht nur durch den Abschluß einer Dienstvereinbarung, die normativ auf den Inhalt der Arbeitsverträge einzuwirken und eine fortgeltende Dienstordnung zu beseitigen, zu ändern oder einzuschränken imstande wäre, oder durch Kündigung gegenüber der Personalvertretung erfolgen (BAG 4, 6 = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÖ mit Anm. von Neumann-Duesberg; BAG 6, 127 = AP Nr. 12 zu § 9 TVG; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II, S. 416 Anm. 36 und S. 794 mit weiteren Nachweisen). Eine solche vom Arbeitgeber einseitig ausgesprochene Kündigung gegenüber der Personalvertretung oder eine Beseitigung der fortgeltenden Dienstordnung durch eine Dienstvereinbarung ist im vorliegenden Fall unstreitig nicht erfolgt. Die Auffassung der Beklagten, daß sie auf Grund der Anordnung ihrer Aufsichtsbehörde be-

- 12 -

rechtigt sei, sich von ihren bisherigen Verpflichtungen zu lösen, ist rechtsirrig. Die Ausübung des kommunalen Aufsichts- und Beanstandungsrechts durch die vorgesetzte Dienstbehörde vermag nicht rechtsgültig gesetztes normatives Recht auszu-schalten und dadurch die Rechte Dritter zu verletzen. Hier-zu bedarf es der Einhaltung der nach der genannten Recht-sprechung gegebenen Möglichkeiten.

Aus den dargelegten Gründen war deshalb auf die Revi-sion des Klägers unter Aufhebung der angefochtenen Ent-scheidung das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

gez. Dr. Boldt	Dr. Stumpf	Dr. Holschemacher
J. Wittholz		Dr. Eck

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

